

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Unsere Rechtszustände

sich mehr und mehr, halb hier, halb dort schlägt eine explodierende Granate klaffende Büden. Hier fällt ein Offizier mit abgerissemem Kopfe lautlos zu Boden, dort wälzen sich im fürchterlich schweren Todeskampf mehrere entseztlich verstümmelte Soldaten, etwas weiter sieht man einen Offizier, wie er plötzlich hoch in die Luft springt und unmittelbar darauf mit einem geradezu tierischen Schmerzensschrei zusammenbricht. Das Gestöhn der Sterbenden und Verwundeten ist schon nicht mehr hörbar, es wird von dem Gewehrgetatter und den Kommandorufen übertönt. Wohin das Auge auch blickt — überall Ströme von Blut, Todeszuckungen Verwundeter . . . Leider war der Kampf ein ungleicher, das Bataillon schmilzt mehr und mehr zusammen und todesstrauig oder von dumpfer Gleichgültigkeit erfaßt, ermattet bis zum äußersten, tritt das kleine Häuflein der Ueberlebenden den Rückzug an, verfolgt von den Schrapnells und Granaten des Feindes. Und auf dem Rückzuge stoßen wir auf die friedlich nebeneinander liegenden Leichen von Freund und Feind. Nur ihre Lage verrät, daß etwas Entseztliches vorgegangen ist. Manche halten noch im Tode die Waffen umklammert. Und dazwischen das Gewimm er der Verwundeten, die herzzerreißenden Bitten um Hilfe, um einen Schluck Wasser, um einen Bissen Brot, um einen Fegen Zeug — das entströmende Blut zu stillen. Dumpf, gleichgültig geht man an dem fremden Leid vorüber, so namenlos groß es ist; weiter, schnell weiter, der Feind und in seinem Gefolge der Tod ist ja auf den Fersen. Das alles und mehr hat die russische Regierung verschuldet.

Unsere Rechtszustände.

Strafrechtliche Kuriositäten sind in letzter Zeit in den Tagesblättern wiederholt besprochen worden, die juristisch unanfechtbar, dem Rechtsbewußtsein zweifellos nicht entsprachen. Die „Frankf. Ztg.“ veröffentlicht darüber einige Beispiele: 1) Ein Junge macht sich ein Vergnügen daraus, das Strohdach einer Hütte in Brand zu stecken. Kaum hat er dies getan, so löscht er das Feuer wieder. Sein Freund findet Gefallen an dieser Tätigkeit und will ganz genau dasselbe tun. Wie er jedoch das Bündholz an das Dach bringen will, bläst es ihm der Wind aus. Er macht sich des Versuchs der Brandstiftung schuldig (vgl. Entsch. d. R.-G., Bd. 18, S. 355), während sein Freund, dem die Brandstiftung gelungen ist, aufgrund des Paragraphen 310 St.-G.-B. straffrei ausgeht. — 2) Ein Dieb entwendet drei Hundertmarkscheine, die er später mit zwei Bekannten teilen will. Der eine nimmt den dargebotenen Hundertmarkschein an, der andere bittet den Dieb, den für ihn bestimmten Hundertmarkschein doch erst wechseln zu lassen und ihm das gewechselte Geld einzuhändigen. Ihn erklärt die Rechtsprechung des Reichsgerichts für straflos, während sein Genosse Hehlerei begeht. — 3) Ein Bäcker schickt einen Jungen mit Brötchen zu einem Kunden. Der Junge bekommt unterwegs Hunger und ißt ein Brötchen. Er macht sich des Vergehens der Unterschlagung schuldig (vgl. Entsch. d. R.-G., Bd. 24, S. 38). Ein anderer Junge sieht einen Bäckerburschen mit Brötchen kommen und stiehlt ihm ein Brötchen. Er wird nur wegen Uebertretung des Paragraphen 370,5 St.-G.-B. (Mundraub) bestraft. Und doch ist im allgemeinen Diebstahl ein schwereres Verbrechen als Unterschla-

gung. — 4) Eine Zeugin hat an der Strafkammer des Landgerichts in D. einen fahrlässigen Meineid in einem Nebenpunkt geschworen. Bevor noch eine Anzeige gegen sie erfolgt oder eine Untersuchung gegen sie eingeleitet war, beschloß sie, die Aussage zu widerrufen und begab sich zu diesem Zweck ins Landgerichtsgebäude. Im untern Stock dieses Gebäudes ist nun links die Staatsanwaltschaft beim Landgericht und rechts die Gerichtsschreiberei der Strafkammer des Landgerichts. In ihrer Unwissenheit geht die Zeugin links auf die Staatsanwaltschaft und widerruft hier ihre falsche Aussage. Später wird sie unter Anklage gestellt und muß verurteilt werden, weil die Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine vom Landgericht verschiedene Behörde ist. Wäre die Zeugin zufällig rechts auf die Gerichtsschreiberei gegangen, dann wäre sie straflos gewesen. (§ 163 Str.-G.-B.) — 5) A. und B. finden in einem Zimmer zwei ungeöffnete Kistchen Zigarren stehen. A. nimmt ein Kistchen Zigarren ganz und verkauft es. Der B. will nicht so unverschämt sein wie der A., er erbricht deshalb das andere Kistchen und nimmt sich blos 50 Stück heraus. Der A. wird wegen einfachen Diebstahls mit Gefängnis bestraft, der noblere B. kommt wegen schweren (Einbruchs)-Diebstahls ins Zuchthaus.

Ueber eine bemerkenswerte Entscheidung des Kammergerichts in Adelsachen wird berichtet: Das Heroldsamt hatte einem in Berlin wohnenden reichsdeutschen Nichtpreußen, dem von seinem eigenen Landesherren der Adel und der Freiherrntitel verliehen worden ist, das Verbot zugestellt, sich dieser Titel in Preußen zu bedienen. Das Heroldsamt glaubte, ihn hierdurch in den Zustand der unbefugten und daher strafbaren Führung von Adelstiteln versetzt zu haben und veranlaßte ein Strafverfahren gegen ihn. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten freigesprochen, das Landgericht, als Berufungsgericht, ihn verurteilt. Das Kammergericht entschied dahin, daß das Recht nicht auf seiten des Heroldsamtes, sondern auf seiten des Angeklagten sei. Das Recht zur Führung von Adelstiteln sei nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen, dem der Betreffende angehöre, nicht nach dem Rechte des Aufenthaltsstaates. In seinem Heimatstaate sei der Angeklagte adelig und Freiherr, daher dürfe er sich der entsprechenden Titel in Preußen bedienen, wenn er als nichtpreußischer Reichsdeutscher in Preußen seinen Aufenthalt nehme. Das Heroldsamt hatte übrigens, der Entscheidung des Kammergerichts vorgreifend, bereits an die Polizeibehörde, die Steuerbehörde und die Leitung des Berliner Adreßbuches die Mitteilung gelangen lassen, dem Angeklagten stehe das Recht auf den Adel und den Freiherrntitel nicht zu und es seien ihm deshalb in amtlichen Schreiben und im Adreßbuch diese Titel nicht mehr beizulegen.

Den Zwangsgermanisatoren, die im Osten die Polen und in Nordschleswig die dänisch sprechende Bevölkerung mit Gewalt zu Deutschen machen möchten, hat das Oberverwaltungsgericht, wie schon einmal, einen großen Schmerz bereitet. Der Kreisauschuß des Kreises Hadersleben in Nordschleswig hatte zwei Gemeindevorsteher ihres Amtes entsezt, weil sie seit Jahren bei Reichs- und Landtagswahlen, und so auch bei den Reichstagswahlen im Juni vorigen Jahres den Kandidaten der dänischen Partei gewählt hatten. Auf eingelegte Berufung hob das Oberverwaltungsgericht dieses Urteil auf und sprach beide frei. In der Begründung wird zwar anerkannt, daß ein Beamter, der den Angehörigen einer die bestehende Staatsordnung

bekämpfenden Partei wähle, des Vertrauens, das sein Amt fordere, sich unwürdig machen und bestraft werden könne, aber, heißt es dann weiter: man könne nicht in voller Allgemeinheit in der Stimmabgabe für den Kandidaten einer Partei eine Erklärung dafür sehen, daß der Betreffende alle Bestrebungen der Partei gutheiße und deren äußerste Ziele unterstütze. Die Ausübung des Wahlrechts allein sei nicht dasselbe, wie eine agitatorische Tätigkeit. Der Angeklagte habe seine Abstimmung für den dänischen Kandidaten damit begründet, daß er davon ausging, dieser wolle für die Erhaltung der dänischen Sprache und der Volkseigentümlichkeiten der dänischen Bevölkerung eintreten, und daß er, der Angeklagte, dadurch gegen die vermeintliche Unterdrückung eines Teiles der Bevölkerung durch die Maßregeln der Politik der sog. festen Hand protestieren wollte. Dagegen habe der Beklagte nach seiner Versicherung nicht Bestrebungen billigen wollen, die, möglicherweise auf die Losreißung früherer dänischer Landesteile von Preußen abzielten. Es liege kein Grund vor, diesen Erklärungen des Angeklagten nicht zu glauben, und deshalb sei das Urteil des Kreis Ausschusses aufzuheben. — Was hier von den Dänen in Schleswig gesagt ist, gilt natürlich auch von den Polen im Osten, die sicher nicht säumen werden, gegebenenfalls sich auf dieses Urteil zu berufen. Deshalb muß, wie die Haktisten schon bei der Entscheidung betr. die Zulässigkeit der polnischen Sprache in öffentlichen Versammlungen forderten, das Oberverwaltungsgericht „zeitgemäß reformiert“ oder — ein neues Ausnahmengesetz gemacht werden. Vor allem mit Rücksicht auf die Polen.

Der Verein der Schöneberger Ärzte, E. V., welcher über 100 Mitglieder zählt, hat in seiner Sitzung vom 9. Juni folgenden Beschluß gefaßt: Der Verein dankt Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dafür, daß das unter Leitung des Herrn Geheimrats Schweminger stehende Groß-Lichtersfelder Kreiskrankenhaus nicht auf die Liste derjenigen Anstalten gesetzt ist, welchen die Befähigung zugesprochen ist, die angehenden jungen Ärzte während des praktischen Jahres auszubilden. In Unbetracht dessen, daß Herr Geheimrat Schweminger in der Tagespresse, im Gerichtssaal und, wo immer es auch sei, seine abweichende Meinung von sonst in der ganzen medizinischen Wissenschaft feststehenden Grundsätzen aufs lebhafteste betont, in Unbetracht dessen, daß er durch seine ablehnende Stellung gegen die Vaccineimpfung sich in Gegensatz zu den Gesetzen setzt, in Unbetracht dessen, daß er sich nicht scheut, unseren hervorragendsten Vertretern der Medizin wahre ärztliche Befähigung abzusprechen und den ganzen ärztlichen Stand vor der Öffentlichkeit herabzusetzen, hält der Verein es für eine dem Gemeinwohl drohende Gefahr, wenn in dieser Anschauung unter staatlichem Schutze noch nicht gereifte Ärzte von ihm herangebildet werden sollten.

Der Beschluß ist dem Herrn Kultusminister überreicht worden.

Merkwürdige Folgen hat, wenn die „Ärztliche Rundschau“ recht berichtet ist, eine glücklich ausgeführte Operation für den ausführenden Arzt gehabt. Der Frauenarzt und Operateur Dr. Jhle in Dresden konstatierte an einer ihn in seiner Privatklinik konsultierenden unvehelichten Dame von — Jahren eine Tubenschwellung und schlug einen operativen Eingriff vor, in welchen die Patientin auch einwilligte. Bei der zum Zweck der Operation eingeleiteten tiefen Narkose stellte sich nun heraus, daß der Befund schlim-

mer war, als vorher angenommen wurde, indem beide Tuben mit Eiter gefüllt und die Ovarien erheblich pathologisch verändert waren, so daß, schon um der beständig drohenden Lebensgefahr vorzubeugen, eine Entfernung der gänzlich entarteten Organe vorgenommen wurde. Die Patientin war in den ersten Tagen nach der Operation sehr erfreut, daß sie durch diesen Eingriff einer Gefahr, entronnen war, als aber der Arzt einige hundert Mark nach der Tage liquidierte, war die Dame plötzlich der Ansicht, der ganze Eingriff sei überflüssig gewesen, und sie habe im Gegenteil Anspruch auf Entschädigung wegen Körperverletzung. Uebrigens sei sie durch die Operation der früher bestandenen Möglichkeit, Kinder zu bekommen, beraubt und dadurch schwer geschädigt, auch sei ihr vor der Operation diese Tatsache nicht mitgeteilt worden. Dr. J. erhob daraufhin Klage auf Zahlung des Honorars und der Verpflegungskosten im Gesamtbetrage von 553 Mark und erstritt zunächst auch ein obsiegendes Urteil. Die Patientin legte aber Berufung ein und fand merkwürdigerweise die Unterstützung zweier Ärzte, Führer der sächsischen „Standesbewegung“. Der eine, Hofrat Osterloh, gab allerdings die Dringlichkeit der Operation zu, behauptete aber, die Patientin hätte vor deren Vornahme darauf aufmerksam gemacht werden müssen. Der andere, Dr. Meinert, suchte frühere Patientinnen von Dr. Jhle gegen diesen einzunehmen. Auf Grund des Osterlohschen Gutachtens fällte nun das Oberlandesgericht Dresden ein Urteil, das folgende Ausführungen enthält: Die Operation sei ungeachtet ihres lebensrettenden Erfolges als eine „absichtliche und widerrechtliche Körperverletzung“ zu betrachten, weil ein Auftrag der Operation nicht vorausging. Der Kläger habe Auftrag zu einer kleinen Operation gehabt. Die Operation aber, die er gemacht habe, sei eine große und hätte lebensgefährlich werden können. Der Kläger habe daher überhaupt nichts zu bekommen. Zwar habe die Beklagte dem Kläger in wärmsten Worten ihre Anerkennung dafür ausgesprochen, daß er sie von ihrem schweren Leiden befreit, und insbesondere dafür, daß er ihr die Angst und Sorge vorher erspart habe. Allein diese Worte seien dahin aufzufassen, daß die Beklagte dem Kläger die an ihr vorgenommene widerrechtliche Körperverletzung „verzeiht“. Da nun die Beklagte sich „herbeigelassen“ habe, zu „verzeihen“, so habe auch sie ihrerseits an den Kläger keine Ansprüche auf „Schmerzensgeld“. Kläger habe also weder für die Bauchschnittoperation noch für die Nachbehandlung, ja nicht einmal für die Auslagen, die er gehabt hat, auch nur einen Pfennig zu erhalten. — Infolge dieses Erkenntnisses haben die Akten der Staatsanwaltschaft übergeben werden müssen behufs Einleitung eines Strafprozesses gegen den Kläger wegen absichtlicher und widerrechtlicher Körperverletzung. Denn wenn auch die Beklagte ihrerseits „verziehen“ hatte, so sei doch damit der Strafanspruch des Staates nicht befriedigt.

Berlin. Der Naturheilkundige Fritz Westphal zu Lehnitz wurde mit seinem Naturheilverfahren durch Urteil der 5. Strafkammer auf Grund der Aussage des Sachverständigen Dr. Lahmann freigesprochen und die Kosten der Staatskasse auferlegt. Anfang September 1903 war dem Wolgaster Anzeiger ein Flugblatt, „Die Greuelthaten der Schulmedizin“ und ein Prospekt mit dem Titel „Billigstes Naturpflanzenheilverfahren“ beigelegt. Ein Arzt fand an dem Prospekt keinen Gefallen und erstattete bei dem Staatsanwalt Anzeige wegen Uebertretung der Regierungsverordnung vom 20. Februar 1903. Am 22.

Dezember 1903 wurde der Naturheilkundige Westphal, da seine Zeugen und Sachverständigen vom Gericht abgelehnt wurden, vom Dranienburger Schöffengericht zu 30 Mark Geldstrafe oder 6 Tagen Haft verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein und wurde vom Kgl. Landgericht II zu Berlin am 24. Februar beschlossen, einen von ihm angeführten Sachverständigen zu vernehmen und zwar Professor Dr. Lahmann. Durch dieses Sachverständigen Urteil wurde denn ganz das in dem Prospekt Gesagte anerkannt. Besonders wurde festgestellt, daß die Naturpflanzenheilmittel des Angeklagten sehr gute Heilkräfte besitzen, die dem Sachverständigen bekannt waren durch eigene Untersuchung. Das erste Urteil des Schöffengerichts Dranienburg wurde verworfen, weil zum teil nur einzelne Sätze aus dem Prospekt herausgeholt waren, welche dadurch einen entgegengesetzten Sinn zu Ungunsten des Angeklagten bekamen, weshalb eine Verurteilung in der ersten Instanz erfolgen mußte. Das Landgericht fand nach dem Gutachten es nicht mehr nötig, noch andere Sachverständige zu vernehmen und erfolgte, wie schon oben bemerkt, die Freisprechung.

Besseres als sozialdemokratische Ideen.

Die sozialdemokratischen Lehren, die neben manchem Wohlwollen für die Armen, Unterdrückten und für die Handarbeiter mindestens so viel Irrtümer enthalten, wie irgend eine Kirchensekte, ist neuerdings besonders in Deutschland zur Vorherrschaft im Volke geworden. Es hat sich aber leider unter den Abgeordneten der Sozialdemokratie und unter den Redakteuren ihrer Tagesblätter ein teilweise derart ordinärer und roher Ton herausgebildet, daß dieses abnen läßt, wie es in dem erträumten sozialdemokratischen Zukunftsstaate aussehen wird. Hoffentlich wird einmal die Zeit kommen, wo Friede und Freude und Edelmut unter die Arbeiter wieder einkehrt, das ist möglich, wenn sie sich geistig durch die Psycho-Physiognomie, politisch durch Neutralität, wirtschaftlich durch Land- und Grunderwerb frei machen; wie das Letztere geschehen kann, lehrt folgendes:

Es ist noch nicht lange her, daß in der Berliner Bauarbeiterschaft eine lebhafte Erregung über gewisse Kreise der Kollegenschaft herrschte, welche durch besondere Aufmerksamkeiten gegenüber den Polieren auf den Bauten sich allerlei Bevorzugungen bei der Zuteilung von Arbeit zu verschaffen verstanden. Am Montag früh erschienen sie auf dem Bau, und jeder brachte etwas mit für den Herrn Polier, Früchte des Feldes, des Gartens oder der Viehwirtschaft. Und weil schöner durchwachsender Schweinespeck das Herz des Menschen am gewaltigsten zu umschmeicheln scheint, so war der Speck eine der Lieblingsgaben. Daher nannte man die edlen, aber wohlberrechnenden Geber „Speckgesellen.“ —

Heutzutage findet man nur noch ganz selten einen Maurer- oder Zimmergesellen, der auf das Herz seines Poliers mit Wurst, Speck, Kohlrabi und grünen Bohnen einzustürmen versucht. Aber die Speckgesellen leben doch noch fort und vermehren sich munter als die Stammkolonnen einer Kulturarmee, die kurz überlang unserem sozialen Wesen neue Eigenarten aufprägen wird. Darum haben es diese tapferen Männer wohl

verdient, daß man sich mit ihnen eingehend beschäftigt.

Speckgesellen — wir behalten den ehemaligen Spottnamen bei, der heute kein Spottname mehr ist — nennt man Arbeiter, die in Berlin ihre Arbeitsstätte haben, aber in fernen Teilen der Provinz Brandenburg ein kleines Anwesen besitzen, welches die Woche über von der Frau und den Kindern bewirtschaftet wird. Der Hausherr erscheint am Sonnabend abend und fährt am Sonntag abend wieder nach Berlin, wo er entweder bei Verwandten oder in einer Schlafstelle logiert. Er lebt die Woche über so bescheiden wie möglich, gibt wenig bares Geld aus, was ihm mit Hilfe der aus der Heimat mitgebrachten Lebensmittel erleichtert wird. Sein ganzes Streben geht eben dahin, seinen Wochenlohn möglichst ungeschmälert mit nach Hause nehmen zu können. Viele von diesen Leuten sind ursprünglich auf dem Lande ansässig gewesen, aber ihr Zwerghwirtschaftsbetrieb konnte sie nicht ernähren; als Beihilfe unschätzbar wertvoll, bildete er als Hauptbetrieb geradezu eine wirtschaftliche Last, zumal, wenn er verschuldet war. Die Arbeit bei den Großbauern und auf den Mittergütern wurde schlecht bezahlt und war überdies, wo viele kleine und kleinste Büdner und Rätner hausten, auch nicht immer zu haben. Daher entschlossen sich zuerst einzelne, dann viele, nach der Großstadt auf die Arbeit zu gehen; aber die Anhänglichkeit an den heimischen Besitz hinderte sie, ganz überzusiedeln, sie wurden gewissermaßen „Sachhengänger“ und hielten sich eine ganze Saison durch in Berlin auf, von wo sie getreulich das erübrigte Bargeld an „Muttern“ schickten. Mutter besorgte derweilen das Feld und vor allem das Vieh, wovon die kleinen Leute sich so viel halten, als sie nur irgend Futtermittel zu erzielen imstande sind, in erster Linie Schweine, auch Ziegen, wenn es angeht, selbst eine Kuh. Das bare Geld, das in Berlin verdient wird, gibt dem Betribe eine solide finanzielle Grundlage; man kann vorteilhaft Magervieh einkaufen und braucht mit dem Verkauf nicht zu eilen.

Zunehmend war trotz aller wirtschaftlichen Vorzüge die Sachhengängerei nach Berlin ein schweres Opfer, zumal für ältere Leute, die den Anschluß an ihre Familie nur ungern entbehren; in rechten Aufschwung kam das System erst mit dem Ausbau unseres Eisenbahnnetzes, in der Mark, wodurch es den Leuten ermöglicht wurde, wenigstens die Sonntage daheim zu verbringen. Von diesem Zeitpunkt an begannen nun auch ansässige Berliner Arbeiter nach der Provinz zurückzuziehen, sofern sie die Mittel zur Anzahlung auf eine kleine Landwirtschaft oder auch nur zur Pachtung besaßen. Die Vorzüge dieses Systems überwiegen die Nachteile. Fast überall glückt es den Leuten, ihre Schulden abzutragen und viele haben schon recht erhebliche Sparsummen neben dem schuldenfreien Anwesen. Das lockt immer neue Leute zur Nachahmung an; zu bedauern ist nur, daß der ausgedehnte Großgrundbesitz in der Mark die Ansiedelung sehr erschwert. Auf der anderen Seite aber sind die kleinen ansässigen Besitzer, wenn der Großgrundbesitzer sie zu erdrücken droht, durchaus nicht mehr so eilig dabei, ihre Wirtschafte Hals über Kopf zu verkaufen, da sie in dem neuen System eine brauchbare Waffe gefunden haben, sie gegen die landentvölkernde Tendenz der Latifundien zu wehren.